

Pölstal

Nachrichten

Amtliche Mitteilung.
Zustellung durch
österreichische Post.

Ausgabe 01
März 2015



Sehr geehrte Gemeindegewerinnen und Gemeindegewer, liebe Jugend!

Das neue Jahr hat begonnen und ich hoffe, dass es für Sie persönlich ein gutes Jahr werden wird! Auch die Arbeit in der neuen Gemeinde hat sehr gut begonnen. So danke ich allen, welche die Weichen für ein gutes gemeinsames Miteinander gestellt haben. Mein Dank gilt aber besonders allen Gemeindegewerinnen und Gemeindegewern. Sie sind es, die die Arbeit in der neuen Struktur zu erfüllen haben.

Als Regierungskommissär will ich mich bemühen, alle Entscheidungen, welche in meiner Kompetenz stehen, so zu treffen, dass sie dem gemeinsamen Wohl unserer Bewohnerinnen und Bewohner dienen.

Mein Auftrag als Kommissär ist es, bis zu den Neuwahlen dafür zu sorgen, dass der Gemeinde kein Schaden entsteht. Dazu gehören auch unaufschiebbare Entscheidungen zu treffen und bestehende Beschlüsse der Altgemeinden umzusetzen.

In diesem Sinne grüße ich Sie alle mit einem Steirischen „Glück Auf“.

Ihr Regierungskommissär,
Alois Mayer.



Alois Mayer
Regierungskommissär

Probleme bei der Adress-Schreibweise

Bedingt durch die Gemeindegewerreform wurden die Marktgewerde Oberzeiring und die Gemeindegewerden Bretstein, St. Johann am Tauern und St. Oswald-Möderbrugg mit 1.1.2015 zur „Marktgewerde Pölstal“ zusammengelegt. Aus diesem Grund wurden allen Bewohnerinnen und Bewohnern unserer Marktgewerde neue Meldezettel zugestellt. Bei der Adressierung wurde der Name, die Straßenbezeichnung samt Hausnummer, die Postleitzahl sowie der neue Gemeindegewerde „Pölstal“ verwendet. Grundsätzlich besteht kein Zusammenhang zwischen der Gemeindegewerde und der Postleitzahl. Nunmehr gibt es aber eine Differenzierung zwischen Meldeadresse und Wohnadresse insofern, dass bei der

Meldeadresse immer der Gemeindegewerde angeführt ist, bei der Wohnadresse aber, wie bisher, der Ort zu verwenden ist. Die Wohnadresse ist die Postanschrift einer Wohnung, in der eine Person dauerhaft wohnt. Hierbei kann es sich um die Haupt- oder um eine Nebenwohnung handeln. Eine Wohnadresse besteht in der Regel aus der Angabe der Straße, der Hausnummer, der Postleitzahl und des Ortes. Bisher hat es keine gesetzliche Regelung der Schreibweise von Melde- bzw. Wohnadresse gegeben. Aus diesem Anlass wird es, laut Information der Statistik Austria, im zweiten Halbjahr eine „Adressverordnung“ geben. Sobald dieser Beschluss erfolgt ist, wird es eine gesetzliche Grundlage

der Adress-Schreibweise geben. Wir bitten Sie, Ihre derzeitige Anschrift, d.h. Verwendung des Orts- anstatt des Gemeindegewerdenamens, zu verwenden und keine Adressänderungen durchzuführen. Sobald eine weitere Information vorliegt, werden wir dies Ihnen mitteilen.

In den letzten Tagen wurden neue Meldebestätigungen an alle Gemeindegewerinnen zugestellt. Bitte um Kontrolle der persönlichen Daten. Bei unrichtigen Angaben bitte um sofortige Meldung an das Marktgewerdeamt.

Gemeindegewerabgaben Vorschreibung 1. Quartal

Aufgrund der EDV-Umstellung ersuchen wir um Verständnis, dass die Versendung der Vorschreibungen für die Gemeindegewerabgaben

diesmal später als gewohnt erfolgt. Wir sind bemüht, die Vorschreibungen für das erste Quartal ehestmöglich auszuschicken.

GEMEINDERATSWAHL 2015

Die Steiermärkische Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 18.12.2014 die Ausschreibung der allgemeinen Gemeinderatswahlen 2015 mit dem Wahltag am **Sonntag, dem 22.03.2015** (Stichtag: 05.01.2015) beschlossen. Die Mitglieder des Gemeinderates werden von den wahlberechtigten Gemeindemitgliedern auf Grund des gleichen, unmittelbaren, persönlichen, freien und geheimen Verhältniswahlrechts gewählt. Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister wird nicht direkt gewählt (sondern vom Gemeinderat in seiner konstituierenden Sitzung) und muss nicht dem Gemeinderat angehören, jedoch die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und in den Gemeinderat wählbar sein. Der Gemeinderat besteht in der Marktgemeinde Pölstal (1.001-3.000 EinwohnerInnen) aus 15 Mitgliedern. Die Einwohnerzahl der aufgrund einer Vereinigung entstandenen neuen Marktgemeinde Pölstal, ergibt sich aus der Zusammenrechnung der Einwohnerzahl der bisherigen Gemeinden.

? **Wahlperiode und Funktionsdauer**

Die Mitglieder des Gemeinderates werden auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Wahlperiode beginnt mit dem Ablauf des Wahltages. Die Funktionsdauer des Gemeinderates beginnt mit der Angelobung seiner Mitglieder in der konstituierenden Sitzung und endet mit der Angelobung der neugewählten Gemeinderatsmitglieder.

? **Wer darf wählen? (aktives Wahlrecht)**

Wahlberechtigt zum Gemeinderat sind alle Frauen und Männer, die am Wahltag das **16. Lebensjahr** vollendet haben und am Stichtag die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzen, vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind und in der Gemeinde den Hauptwohnsitz haben.

An der Wahl können nur wahlberechtigte Personen teilnehmen, deren Namen im abgeschlossenen WählerInnenverzeichnis der Marktgemeinde Pölstal enthalten sind.

? **Wählen mit Wahlkarte**

Wahlberechtigte Personen, die voraussichtlich am Wahltag verhindert sein werden, ihre Stimme vor der zuständigen Wahlbehörde abzugeben, können eine Wahlkarte beantragen. Personen, denen der Besuch eines Wahllokales infolge mangelnder Geh- und Transportfähigkeit oder Bettlägerigkeit unmöglich ist, können auch den Besuch einer besonderen "fliegenden" Wahlbehörde in Anspruch nehmen. Wird dieser Besuch gewünscht, müssen auf dem Antrag auf

Ausstellung einer Wahlkarte die genauen Räumlichkeiten, wo der Besuch erwartet wird, angegeben werden. Die Beantragung einer Wahlkarte ermöglicht wählenden Personen Flexibilität bei der Stimmabgabe. So kann mit einer Wahlkarte die Stimme sowohl vor einer Wahlbehörde (innerhalb der Gemeinde, in der das Wahlrecht besteht), als auch mittels Briefwahl (sowohl vom Inland als auch vom Ausland aus) abgegeben werden. Beide Systeme bestehen parallel; das Wahlkartenkonzept ist in beiden Fällen das gleiche.

Eine Wahlkarte darf nur über Antrag (nicht telefonisch) ausgestellt werden.

? **Wo kann die Wahlkarte beantragt werden?**

Sie können die Wahlkarte **bei der Marktgemeinde Pölstal, wo Sie in das Wählerverzeichnis eingetragen** sind, mündlich oder schriftlich (im Postweg, per Telefax, per E-Mail) ab dem Tag der Wahlausschreibung beantragen. Schriftlich können Sie die Wahlkarte bis zum 18. März 2015 beantragen - wenn die Übergabe der Wahlkarte an eine von der Antragstellerin/vom Antragsteller bevollmächtigte Person möglich ist - auch bis zum 20. März 2015, 12 Uhr. Mündliche Anträge sind jedenfalls bis zum 20. März 2015, 12 Uhr möglich. **Eine telefonische Beantragung ist nicht zulässig.** Bei der mündlichen Antragstellung ist die **Identität**, sofern die Antragstellerin/der Antragsteller nicht amtsbekannt ist, durch ein Dokument nachzuweisen. Beim schriftlichen Antrag kann die Identität, sofern die Antragstellerin/der Antragsteller nicht amtsbekannt ist, insbesondere auch durch Angabe der Passnummer, durch Vorlage der Ablichtung eines amtlichen Lichtbildausweises oder einer anderen Urkunde oder allenfalls durch Anga-

be der auf der Wahlinformation angebrachten Zahlenkombination glaubhaft gemacht werden.

? **Wie ist die Stimmabgabe mit Wahlkarte möglich?**

- vor einer Wahlbehörde (in jedem Wahllokal innerhalb der Gemeinde)
- beim Besuch durch eine besondere "fliegende" Wahlbehörde (über Antrag)
- mittels Briefwahl (ohne Beisein einer Wahlbehörde) vom In- oder Ausland aus.

? **Wann wird die Wahlkarte von der Gemeinde ausgestellt?**

Die Ausstellung von Wahlkarten kann erfolgen, sobald die amtlichen Stimmzettel zur Verfügung stehen, dies ist etwa 2 Wochen vor der Wahl der Fall. Die Wahlkarte ist an die Antragstellerin/den Antragsteller auszufolgen oder zu übermitteln.

? **Vorgezogene Stimmabgabe**

Neben der Briefwahl gibt es auch die Möglichkeit das Wahlrecht **am Tag der vorgezogenen Stimmabgabe** auszuüben. In unserer Gemeinde ist zu diesem Zweck eine Wahlbehörde eingerichtet, die wählenden Personen **am Freitag, dem 13. März 2015 in der Zeit von 17 bis 19 Uhr im Markt-gemeindeamt Pölstal, 8763 Möderbrugg, Im Dorf 2** (nicht in anderen Wahllokalen unserer Marktgemeinde) für die Stimmabgabe zur Verfügung steht. **Eine Wahlkarte benötigen Sie dafür nicht;** sollten Sie allerdings schon eine Wahlkarte beantragt haben, ist diese vor der Stimmabgabe der Wahlbehörde vorzulegen.



Wahltag

Sonntag, 22. März 2015

Die Wahllokale sind am Wahltag zur Ausübung des Wahlrechts im

Wahlsprenzel 1

St. Oswald – Wahllokal St. Oswald 2 (Vereinsraum)
von 8.00 bis 12.00 Uhr

Wahlsprenzel 2

Möderbrugg – Wahllokal Möderbrugg, Im Dorf 2 (Marktgemeindeamt)
von 7.00 bis 13.00 Uhr

Wahlsprenzel 3

Bretstein, Bretstein – Wahllokal Bretstein 10 (ehemaliges Gemeindeamt)
von 8.00 – 12.00 Uhr

Wahlsprenzel 4

Oberzeiring – Wahllokal Oberzeiring, Mitterweg 1 (ehemaliges Marktgemeindeamt)
von 7.00 – 12.00 Uhr

Wahlsprenzel 5

St. Johann am Tauern – Wahllokal St. Johann am Tauern, Sonnseite 138 (ehemaliges Gemeindeamt)
von 8.00 – 12.00 Uhr, geöffnet.

Bitte bringen Sie die Ihnen zugestellte Verständigungskarte am Wahltag für Ihre Stimmabgabe mit. Beachten Sie, dass eine Stimmabgabe nur in dem auf Ihrer Verständigungskarte angeführten Wahllokal, möglich ist. Eine Stimmabgabe in einem anderen Wahllokal, als das auf Ihrer Verständigungskarte angeführte Wahllokal, ist (ausgenommen mit Wahlkarte) nicht möglich.

Marktgemeinde Pölstal

🏠 Im Dorf 2, 8763 Möderbrugg

☎ 03571/2204, 📠 03571/2204 250

✉ gde@poelstal.gv.at, 🌐 www.poelstal.gv.at

Für den Inhalt verantwortlich: Marktgemeinde Pölstal; 8763 Möderbrugg, Im Dorf 2; Tel. Nr.: 03571/2204